

Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Organ

Erscheint wöchentlich ein Mal
Freitags.
Anzeigen die viergespaltene
Zeitspalt 20 Pf.
Abonnement nach Uebereinkunft,
Arbeitsvermittlung frei.

Abonnement vierteljährlich
75 Pf., bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Postzeitungspreisliste Nr. 2174.
Redaktion und Expedition:
Berlin O.,
Münchebergerstr. 15.

des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen (Hirsch-Duncker).

Nr. 48.

Berlin, den 2. Dezember 1898.

IX. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an N. Wahlke, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15, Geldsendungen an J. Liebau, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15 zu adressiren.

Das neue englische Unfallentschädigungsgesetz in seinen Wirkungen.

Die Beratungen des Unfall-Entschädigungsgesetzes im Unterhause 1897 zeigten so manch düstere Weissagungen über schlimme Ergebnisse, die von einer so revolutionären Maßregel zu erwarten seien. Nicht das geringste der so prophezeiten Uebel sollte eine enorme Zahl kostspieliger Klagen sein, die die Arbeiter arm machen und die Beziehungen zu den Unternehmern verbittern mußten. Die Kenner der Wirkungen des Haftpflichtgesetzes theilten allerdings diese pessimistische Ansicht keineswegs. Sie wußten, daß bereits die Mehrzahl der großen Unternehmer entweder sich selbst gegen Unfälle, die ihren Arbeitern zustießen, versicherten oder für diese durch Vermittelung von Gesellschaften sorgten, denen die Arbeiter Beiträge zahlten und von denen bei gewerblichen Unfällen Entschädigungen geleistet wurden. Das Hauptergebnis des neuen Gesetzes wurde von Sachverständigen darin vermutet, daß es diesen beiden Formen der Vorsorge gegen die möglichen Ausgaben, die die Einwirkung des neuen Gesetzes den Unternehmern zuweisen könnte, einen beträchtlichen Anstoß geben könnte.

Das neue, am 1. Juli d. J. in Kraft getretene Gesetz bedeutet eine vollständige Umwälzung des englischen Rechtes in dieser Frage. Bisher waren die Entschädigungen für gewerbliche Unfälle auf die Fälle beschränkt gewesen, wo direktes Verschulden auf Seiten des Unternehmers oder seiner Vertreter bündig zu erweisen war. Das neue Gesetz sieht dagegen eine Stufenfolge von Entschädigungen vor, für Unfälle von Arbeitern in allen großen Gewerben, außer Landwirtschaft und Schifffahrt, und zwar für jeden Unfall während der Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Ursache, so weit diese nicht in dem alleinigen Verschulden des Arbeiters liegt. Mehr als vier Monate steht das Gesetz nun in Kraft und ein Blick auf seine Wirkungen während dieser Zeit mag daher von allgemeinem Interesse sein.

Zuerst — und dies ist sehr bedeutsam — ist zu betonen, daß man nur von einer sehr geringen Anzahl gerichtlicher Klagen in Bezug auf das Gesetz hört. Sorgfältige Nachforschungen thun dar, daß nur etwa ein Duzend solcher Fälle berichtet worden sind und in keinem einzigen hat eine der Parteien von dem Grafschaftsrichter an die höhere Instanz gegen die Entscheidung appellirt. Zweifelslos ist die Anzahl der wirklich vorgekommenen Prozesse größer, wobei die meisten wohl zu unbedeutend waren, um Beachtung zu finden. Aber man darf doch aus der geringen Zahl der berichteten Fälle und aus dem Unterbleiben der Beschwerde den Schluß ziehen, daß bei den meisten Klagen eine freundliche und vernünftige Vereinbarung erzielt worden ist. Jedenfalls steht fest, daß kein solcher Ansturm auf die Gerichte eingetreten ist, wie ihn die Gegner des Gesetzes verübdeten.

Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß eine beträchtliche Zunahme im Umfange des hier einschlägigen Versicherungsgeschäftes erfolgt ist. Im Anfang dieses Jahres waren die Vetter der großen Versicherungsgesellschaften, die Risikoziffern für das neue Gesetz aufgestellt hatten, zusammengetreten und hatten einen Tarif der Versicherungssätze gegen die Haftpflicht der Unternehmer in allen großen Industrien beraten. Dieser Tarif fand Annahme, die sämtlichen Gesellschaften verpflichteten sich, keine anderen

Abschlüsse als zu den vereinbarten Tariffätzen zu machen, und besondere Rundschreiben, die die meisten Gesellschaften erließen, machten die Unternehmer auf die ihnen vom neuen Gesetz auferlegten Verpflichtungen aufmerksam. Es ist noch zu früh, um genau festzustellen, welche Vermehrung des Geschäftes diese Maßnahmen bewirkt haben, aber soweit die Erfahrungen der Agenten und anderer Sachverständigen reichen, ist eine bedeutende Zunahme in diesem Zweige der Versicherungsthätigkeit eingetreten.

Aber die auffallendste Erscheinung ist die sehr große Zahl von Fällen, in denen Privatabmachungen (Contracting out of Act) vermittelt Gegenleistungsversicherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen worden sind. Diejenigen, die die völlige Befreiung dieser Art von Fürsorge gegen gewerbliche Unfälle gewissagt haben, müssen sehr erstaunt über den Fortschritt sein, den sie in Wirklichkeit macht. Ohne Zweifel ist das Gesetz ganz präzise in seiner Vorschrift, daß keine Vereinbarung über Privatabmachungen für Arbeiter gesetzlich bindende Kraft haben soll, wenn sie nicht einen Entschädigungsplan enthält, der vom Ober-Registral der Friendly Societies genehmigt wird und den Arbeitern mindestens ebenso günstige Bedingungen wie das Gesetz selbst gewährt. Aber trotz dieser Präzision in den Forderungen des Gesetzes berichtet der Ober-Registral von einer großen und wachsenden Zahl genehmigter Pläne. Bis zum 12. Oktober waren nicht weniger als 50 vorgelegt und gebilligt worden, etwa ein Duzend unterlagen noch der Erwägung. Von den 50 genehmigten Plänen beträgt in 39 Fällen die Anzahl der davon betroffenen Arbeiter 66 805 Personen; 27 Vereinbarungen mit 20 000 Arbeitern gehören dem Kohlenbergbau an, 2 mit 35 000 Arbeitern betreffen zwei große Eisenbahngesellschaften. Die übrigen 10 Abmachungen mit 11 000 Arbeitern gehören verschiedenen Industrien an.

So sind die Vorhersagungen der Anhänger des Gesetzes augenscheinlich im Großen und Ganzen eingetroffen. In den großen Eisenbahnen und im Kohlenbergbau, wo besondere Privatabmachungen in Bezug auf das Haftpflichtgesetz allgemein seit Jahren bestanden, bedeuten die erwähnten Vorgänge nicht ein Aufheben der Vereinbarungen, sondern ihre Registrierung und Legalisirung unter dem neuen Gesetz. In den anderen Fällen scheint die Tendenz für die Großunternehmer dahin zu gehen, daß sie in steigender Zahl sich gegen die ihnen vom Gesetz auferlegten Verpflichtungen versichern. Hier wie dort aber haben sich die Maßnahmen offenbar bis jetzt so befriedigend erwiesen, daß das Gesetz sehr wenige Rechtsstreitigkeiten im Gefolge gehabt hat.

Bereits ist eine Bewegung im Werke, das Gesetz auf diejenigen Industrien auszudehnen, die ihm zur Zeit noch nicht unterstehen, und der frühere liberale Minister des Innern, Herr H. S. Asquith, hat diesen Bestrebungen seine Unterstützung geliehen. Es ist gewiß schwierig, vernünftige Gründe gegen diese Absichten zu erblicken Angesichts der sehr zufriedenstellenden Ergebnisse des Gesetzes. Andererseits wird vermuthlich früher oder später, wie „Soz.-Praxis“ schreibt, sich eine Agitation für die Uebertragung der Kosten der gewerblichen Unfall-Entschädigung auf den Staat erheben. Man wendet ein, es sei unbillig und sogar thöricht, den einzelnen gewerblichen Unternehmern die ganze Last der Entschädigung für ihre verletzten Arbeiter aufzubürden, besonders in einer gefährlichen Industrie oder in Gewerben, wie Seeschifffahrt und Bergbau, wo Unfälle oft durch

Naturereignisse herbeigeführt werden. Ein solcher Vorschlag besitz trotz aller einleuchtenden Argumente doch die arge Schwäche, daß es unmöglich ist, bei seiner Ausführung genau und richtig zu scheiden. Er würde die Kosten sowohl in abwendbaren wie unvermeidlichen Unfällen von schwachen Unternehmern oder von verfallenden Gewerben auf die Schultern der Allgemeinheit schieben und so die Lebensdauer des Veralteten und Unpassenden verlängern helfen.

Rundschau.

In der herzogl. Baugewerkschule Solzwinden hat der Hauptunterricht des Winter-Halbjahres 1898/99 mit dem 31. Oktober begonnen. Die Anstalt zerfällt in eine Fachschule für Bauhandwerker, sowie für Maschinen- wie Mühlenbauer. Außer dem Direktor L. Haarmann unterrichten noch 70 Lehrer, unter diesen auch Architekten von Ruf. Die Anstalt wird von 995 Schülern, darunter 53 Tischlern besucht. Das Durchschnittsalter für Bauhandwerker beträgt in der 1. Klasse 22 Jahre, dagegen für Maschinen- und Mühlenbauer in der 1. Klasse 21 1/2 Jahre. Die Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Militärdienst besitzen 24 Schüler; der Dienstpflicht haben 173 Schüler genügt. In der mit der Schule verbundenen Verpflegungsanstalt haben 266 Schüler Wohnung und Beschäftigung; die übrigen wohnen bei Bürgern der Stadt.

Zur Novelle der Invaliditäts- und Altersversicherung wird hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen für die Altersrente noch folgendes bekannt: Versicherte, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, am 1. Januar 1891, bereits 40 Jahre alt waren, haben für den Anspruch auf Altersrente gegenwärtig eine versicherungspflichtige Beschäftigung während 141 Wochen aus den Jahren 1888 bis 1890 nachzuweisen. Dieser Nachweis ist vielfach als beschwerlich empfunden worden. Zunächst von unständigen Arbeitern, insbesondere Saisonarbeitern (Bauhandwerkern, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern), welche eine Beschäftigung von 47 Wochen im Jahre nicht immer nachzuweisen vermögen, welchen auch die Unterbrechung ihrer Arbeit nicht auf die Wartezeit angerechnet werden kann, da diese Vergünstigung auf die bei einem bestimmten Arbeitgeber ständig beschäftigten Arbeiter beschränkt ist. Aber auch regelmäßig beschäftigte Arbeiter sind, wenn ihre früheren Arbeitgeber verstorben sind oder sich der einzelnen Arbeitszeiten nicht mehr bestimmt erinnern, oder aus anderen Gründen häufig nicht im Stande, die erforderliche Beschäftigungszeit aus den Jahren 1888 bis 1890 nachzuweisen, und gelangen deshalb nicht in den Genuß der Altersrente. Dabei wird die Führung des vorgesehlichen Arbeitsnachweises naturgemäß von Jahr zu Jahr schwieriger. Die dem Bundesrath vorliegende Novelle sieht hier wesentliche Erleichterungen vor. Ganz läßt sich auf den Nachweis vorgesehlicher Berufsarbeit für den Anspruch nicht verzichten, weil die letztere sonst von jedem würde erworben werden können, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur ganz vorübergehend eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen und dann einige freiwillige Beiträge entrichtet hat. Der Zweck des Gesetzes, die Altersrente wirklichen Berufsarbeitern zuzuwenden, würde dadurch vereitelt werden. Es soll aber künftig genügen, wenn statt des Nachweises einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für eine genau bestimmte Zahl von Wochen nur der Nachweis einer Berufsarbeit erbracht, also dargethan wird, daß der Rentenanwärter in den letzten 3 Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes seinen Lebensunterhalt regelmäßig durch eine, wenn auch nicht ununterbrochen geleistete Lohnarbeit erworben hat. Dabei werden auch Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses in weiterem Umfang wie bisher auf die Wartezeit angerechnet. Insbesondere soll auch eine zu den Zwecken des Verdienstes unternommene Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder anderen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie vielfach von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet werden, als Arbeitszeit angerechnet werden. Für gewisse Fälle aber soll von dem Nachweis der vorgesehlichen Berufsarbeit überhaupt abgesehen werden können, nämlich dann, wenn der Anwärter innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für seinen Berufszweig in Kraft getreten ist, regelmäßig Pflichtbeiträge entrichtet hat. Hieraus kann nämlich mit einiger Sicherheit entnommen werden, daß er auch schon vorher berufsmäßig Lohnarbeit verrichtet hat, so daß es hierfür alsdann eines besonderen Nachweises nicht mehr bedarf. Den vielfach eingetretenen Unbequemlichkeiten, ja Unmöglichkeiten dürfte hiernach wesentlich entgegengekommen werden.

Von den durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1897 eingeführten Bestimmungen sind nun auch am 1. April d. J. diejenigen über das Lehrlingswesen handelnden §§ 126—128 in Kraft getreten, so daß es für die Gewerbetreibenden auch von Werth sein dürfte, von der Wichtigkeit der Bestimmungen über die Lehrverträge Kenntnis zu haben.

Nach dem bisherigen Rechte war für die Eingehung des Lehrvertrages eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben; an die schriftliche Abfassung des Vertrages waren allerdings wesentliche Vortheile geknüpft, welche die Beteiligten zur Schriftlichkeit des Vertrags im eigenen Interesse veranlassen sollten. Der § 126b des jetzt geltenden Gesetzes aber schreibt vor:

„Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzufassen.“

Damit ist durch das Gesetz die schriftliche Form obligatorisch gemacht. Das Gesetz schreibt ferner vor, daß der Lehrvertrag von dem Lehrherrn, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem Vater oder Vormund des Lehrlings auszuhändigen ist.

Für die Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Fall ein Lehrverhältnis vorliegt, ist nun aber der Abschluß eines Lehrvertrages nicht ausschlaggebend. Das Gesetz giebt keine Definition des Begriffs „Lehrling“.

Schon in den Motiven zur Novelle vom Jahre 1878 ist darauf hingewiesen worden, daß jede gesetzliche Bestimmung des Lehrlingsbegriffs bedenklich erscheine, da sie den Beteiligten leicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes in solchen Fällen biete, in denen das eigensüchtige Interesse des Lehrherrn oder des Lehrlings oder gar beider darauf hinzielt, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältnis, insbesondere die weitgehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling auszuschließen. Uebrigens kann eine Begriffsbestimmung auch als entbehrlich bezeichnet werden, da es nicht besonders schwer ist, im Zweifelsfalle festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältnis ein Lehrverhältnis darstellt oder nicht. Der Entwurf zum jetzigen Gesetz hatte in einem besonderen Paragraphen allgemein die Vermuthung aufgestellt, daß alle Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen in einem Gewerbebetriebe (Groß- oder Kleinbetrieb) nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, als Lehrlinge gelten sollen. Diese Bestimmung ist zwar nicht in das Gesetz aufgenommen worden; trotzdem entspricht es nach dem Verlauf der Debatte im Reichstage ganz dem Willen des Gesetzgebers in Uebereinstimmung mit der in jenem Vorschlage zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falles ohne Rücksicht darauf, ob ein Lehrvertrag geschlossen ist, ob Lehrgeld gezahlt wird, oder ob die Arbeitsleistung gegen Lohn erfolgt, zu beurtheilen und im Streitfalle zu entscheiden ist. Die Bezeichnung, welche die Beteiligten dem Arbeitsverhältnis geben, ist nicht maßgebend.

Liegt ein Vertragsverhältnis vor, kraft dessen ein gewerblicher Arbeiter in ein Arbeitsverhältnis zu dem hauptsächlich Zweck der Ausbildung in dem betr. Gewerbe oder Gewerbezweige eingetreten ist, dann ist ein Lehrverhältnis, das hinsichtlich der beiderseitigen Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings den Bestimmungen der §§ 126 bis 128 der Gewerbe-Ordnung unterliegt, anzunehmen, auch wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen worden ist, ja selbst, wenn die Beteiligten, um das Lehrverhältnis zu verschleiern, vereinbart haben sollten, daß die in Gewerbebetrieb aufgenommene Person als „jugendlicher Arbeiter“ beschäftigt werde und ein Lehrverhältnis nicht bestehen solle. Die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister bezw. Bezirksamt) ist berufen, im Einzelfalle zu prüfen, ob thatsächlich ein Lehrverhältnis vorliegt; sie ist berechtigt, die Beteiligten zum schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages zwangsweise anzuhalten. § 126b sagt:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.“

Die Beteiligten (Lehrherr oder Lehrling) sind also nicht in der Lage, einfach durch Unterlassung des Abschlusses eines „Lehrvertrages“ die Bestimmungen über das Lehrlingswesen und die Verpflichtungen des Lehrherrn, die in § 127 und 127a erweitert und schärfer fixirt worden sind, zu umgehen. Im Interesse beider Theile aber liegt die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages, die für die Klarstellung der beiderseitigen Rechte und Pflichten von wesentlicher Bedeutung ist. Deshalb hat das Gesetz die schon bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit des Lehrvertrages fördern sollen, in vollem Umfang beibehalten. Hiernach kann nur unter der Voraussetzung, daß der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt ist, im Fall der Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der im Vertrag bestimmten Lehrzeit von den Lehrherrn oder von dem Lehrling Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Während der vom Gesetz auf vier Wochen festgesetzten, durch besondere Vereinbarung im Lehrvertrag bis zur Dauer von drei Monaten zu verlängernden Probezeit kann der Lehrvertrag durch einseitigen Willkür des Lehrherrn wie des Lehrlings ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. (§ 127b Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung). Ein Anspruch auf Entschädigung, z. B. Gewährung von Kost und Wohnung seitens des Lehrherrn, kann nur dann erhoben werden, wenn dieses im Lehrvertrag unter gleichzeitiger Festsetzung der Art und Höhe des Schadenersatzes ausdrücklich vereinbart ist. Zur Wahrung des Entschädigungsanspruches ist also die alsbaldige Abschließung des Vertrages nach Aufnahme des Lehrlings nöthig. Wird der Vertragsabschluß, wie bisher vielfach geschehen ist, bis nach Ablauf der Probezeit verschoben, so fällt der Anspruch auf Schadenersatz weg.

An die gleiche Bedingung ist der Entschädigungsanspruch für den Fall der Auflösung des Vertrages durch den Tod des Lehrlings und bezw. des Lehrherrn geknüpft.

b) Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrherr das Lehrverhältnis nur aus den im Vertrage vereinbarten besonderen, bezw. den in § 127b Abs. 2 in Verbindung mit § 128 der Gewerbeordnung im einzelnen vorgesehenen sofortigen Entlassungsgründen (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, Uebertretung Lebenswandel des Lehrlings, sowie wiederholte Verletzung der dem Lehrling obliegenden Pflichten, Vernachlässigung des Besuches der Fortbildungs- oder Gewerbeschule) einseitig auflösen, den Lehrling vorzeitig entlassen und wegen Nichterfüllung des Vertrages Entschädigung beanspruchen. Die Art der Höhe der Entschädigung braucht für diesen Fall im Vertrage selbst nicht festgesetzt werden; sie wird eventl. vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt.

Den gleichen Entschädigungsanspruch hat der Lehrherr auch, wenn der Lehrling vor Beendigung der vertragsmäßigen Lehrzeit unter Beobachtung der Vorschrift des § 127e der Gewerbe-Ordnung zu einem anderen Berufe übergeht.

Giebt das Verhalten des Lehrherrn nach Maßgabe des § 127b Abs. 3 Anlaß zur vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages, so ist er dem Lehrling zur Entschädigung verpflichtet.

c) Ist der Lehrling unbefugter Weise aus der Lehre entlaufen, so kann der Lehrherr entweder die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings bei der Ortspolizeibehörde gemäß § 127d der Gewerbeordnung beantragen oder unter

Verzicht auf die Rückkehr des Lehrlings das Lehrverhältnis auflösen und Entschädigung beanspruchen. Enthält der Lehrvertrag über die Höhe derselben keine Bestimmung, so wird die Entschädigung vom Gerichte auf einen Betrag festgesetzt, welcher für jeden dem Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn einem Gesellen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf (§ 127 g der Gewerbeordnung). Dieser letztere durch das neue Gesetz festgelegte Höchstbetrag darf jedenfalls nicht überschritten werden. Für die Zahlung dieser Entschädigung haften kraft Gesetzes als Selbstschuldner der Vater des Lehrlings, sowie der Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder einen kontraktbrüchigen Lehrling wissentlich angenommen hat.

In allen Fällen, in welchen ein Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen ist, muß dies binnen vier Wochen nach Auflösung des durch schriftlichen Vertrag begründeten Lehrverhältnisses geschehen. Zuständig für Streitigkeiten zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling über Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnis sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Gewerbegerichte. Ist ein Gewerbegericht nicht vorhanden, so ist die Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu erheben, also beim Gemeindegewichte (Bürgermeister), falls der Streitwerth die Summe von 60 Mk. nicht übersteigt und beide Parteien in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz haben, sonst beim Amtsgericht und bezw. Landgericht; für die Klagen gegen den Vater und den neuen Arbeitgeber des Lehrlings sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die Schriftlichkeit des Lehrvertrages soll aber auch einer wirksamen Kontrolle des Lehrverhältnisses dienen. Deshalb ist der Ortspolizeibehörde die Befugnis eingeräumt, vom Lehrherrn die Vorlage des Lehrvertrages zu verlangen. Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig, d. h. unter Beobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form und mit dem in § 126 b vorgesehene Inhalt abschließt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Dagegen ist wegen der bloßen Nichtbeachtung der Schriftform die Entziehung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen nicht angedroht; diese empfindliche Maßregel kann nur bei wiederholter grober Verletzung der dem Lehrherrn gegenüber den ihm anvertrauten Lehrlingen obliegenden Pflichten herbeigeführt werden. Lehrherr ist jeder Gewerbetreibende, der einen gewerblichen Arbeiter zu dem Zwecke einstellt, um ihn in den Arbeiten seines Gewerbes zu unterweisen oder unterweisen zu lassen. Die die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn fixirenden Bestimmungen der §§ 126 bis 128 der Gewerbe-Ordnung gelten für alle unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Gewerbetreibenden im Groß- wie im Kleinbetriebe. —

Sind Zwangsschiedsgerichte für England erwünscht?

Zwangsschiedsgerichte oder nicht, das ist die Frage, welche heute mehr als je die englische Arbeiterwelt beschäftigt. Da auch in Deutschland eine neue gesetzliche Maßregel zur Beseitigung von Arbeitsausständen geplant ist, die sogenannte „Zuchthausvorlage“, so wird es nicht uninteressant sein, einige alte Gesetze in die Erinnerung zurückzurufen. Das älteste englische Streitgesetz wird wohl ein Gesetz aus dem Jahre 1328 sein. Nach diesem Gesetz wurde jede männliche oder weibliche Person, „mit Ausnahme der Kaufleute, der vornehmen Gutbesitzer, der Kunsthandwerker und der Reichen“ mit Gefängnis bestraft, wenn er oder sie, zur Arbeit aufgefodert, diese Arbeit zu einem festgesetzten Lohne auszuführen sich weigerte. — Dieses Idealgesetz eines deutschen Agrariers erhielt im Jahre 1368 noch einen weiteren Ausbau durch die Verfügung, daß den Arbeitern verboten wurde in eine andere Gegend zu ziehen, um dort höhere Löhne zu ernten. — Daß derartige Gesetze von einem Parlament geschaffen wurden, mag den Agrariern einen Trost gewähren, den nämlich, daß so etwas in Deutschland auch noch einmal Gesetz werden kann. Leider muß ich als ehrlicher Chronist hinzufügen, daß diese gutgemeinten Gesetze den freien Fortschritt nicht zu hemmen vermochten und einfach undurchführbar waren. — Ganz anders sahen die Bestimmungen dieses Jahrhunderts aus. Im Jahre 1800 wurde eine Verfügung erlassen, nach welcher alle Streitigkeiten in der Baumwollmanufaktur einem Schiedsgericht unterbreitet werden mußten, falls einer der beteiligten Theile dies verlangte. — War eine Einigung nicht zu erzielen, so hatte ein Richter eine endgültige Entscheidung zu fällen. Weigerung diesem Urtheil nachzukommen, wurde mit 200 Mark Geldstrafe geahndet. Später wurde das praktische Gesetz auf alle Gewerbe ausgedehnt, und an Stelle der Geldstrafe trat Gefängnisstrafe, ganz gleichgültig, ob der Ungehorsame ein Arbeiter, oder ein Unternehmer war. — Man sieht, daß die Gesetzgeber der Jetztzeit wohl von den Vorgängern aus dem Beginn dieses Jahrhunderts etwas lernen könnten. Gleiche Gesetze traten auch für Schottland und Irland in Kraft, und sie waren mit Ergänzungsbestimmungen aus den Jahren 1824, 1867 und 1872 in Kraft, bis durch das heute noch gültige Gesetz vom Jahre 1896 eine Aenderung eintrat. Dieses letztgenannte Gesetz hat aber, wie die Leser wissen, durchaus nicht zur Zufriedenheit der Kämpfenden funktioniert. Das Gesetz hat auch in der That weder Hand noch Fuß. Es berechtigt das Gewerbeministerium:

1. eine Untersuchung über die Streitgründe zwischen Unternehmern und Arbeitgebern anzustellen;
2. eine Annäherung der streitenden Parteien zu erleichtern;
3. einen Vermittler zu ernennen;
4. einen Schiedsrichter zu ernennen.

Da aber den Streitenden freigestellt ist den Schiedsrichter oder den Vermittler anzuerkennen oder nicht, so giebt das Gesetz dem Gewerbeministerium fast jedesmal Gelegenheit, eine recht komische Rolle zu spielen, da natürlich die stärkere Partei sich jede Einmischung energisch verbittet. — Ist es zu verwundern, daß man anfängt sich unter diesen Umständen nach den früher gültigen Gesetzen zurückzusehen? Den Unternehmern würde allerdings das Gesetz von 1800 wenig genehm sein, den Trade-Unios könnte es meiner Ansicht nach heute zum Schutze dienen.

Technisches.

In der dauernden Ausstellung des Kunst- und Gewerbmuseums zu Hamburg haben die Tischlermeister Gebr. Süß eine Anzahl Kastenmöbel und kleine Tische ausgestellt, von jenen dem heutigen Geschmack so sehr entsprechenden Formen, die man nach dem Namen eines englischen Möbelzeichners vom Ende des vorigen Jahrhunderts als Sheraton-Stil zu bezeichnen pflegt. Diese Geschmacksrichtung unterscheidet sich wesentlich von der mit ihr wetteifernden, aber wie es scheint, vor ihr zurückweichenden Richtung des Chippendale-Stiles. Dieser ältere englische Möbelzeichner steckt noch tief in den überlieferten Formen des Rokoko, verquillt mit diesen allerlei in England nie ganz erloschene gothische Zierformen, fügt etliche chinesische Einzelheiten hinzu und unterlegt in seinen jüngeren Entwürfen mehr und mehr dem antikisirenden Geschmack. Dieser kommt bei Sheraton vollends zur Herrschaft. Wenn es sich dabei nur um das antikisirende Ornament handelte, würde sein Geschmack keinen dauernden Einfluß gewinnen dürfen. Was ihm verbindlichen Werth verleiht, sind gerade diejenigen Entwürfe, in denen er der Bequemlichkeit, der häuslichen und der geselligen Sitte seiner Zeit entsprechende, neue, einfache Formen für die Gebrauchsmöbel zu finden sucht. Wo er vom historischen Ornament den bescheidensten Gebrauch macht, begegnet er sich mit einer kräftigen Strömung im Kunstgewerbe unserer Tage, und eben dies sichert den als Sheraton-Möbel auftretenden Neuheiten ihren Erfolg. Zugleich ist hierbei das allzu lange, durch das Vorherrschende bald des Eichenholzes, bald des Nußholzes, bald des schwarz gebeizten oder des Jacaranda-Holzes, fast ganz vom Markt verdrängt gewesene edle Mahagoniholz wieder zu verdienster Geltung gelangt.

Aus den Ortsvereinen.

Düsseldorf. Trozdem der Ortsverein der Tischler und verwandten Berufsgenossen hier selbst, schon ernste Zeiten durchgemacht und noch entgegen geht, haben wir es uns dennoch nicht entgehen lassen, das 8. Stiftungsfest am Sonntag, den 13. November zu feiern, was hoffentlich dazu beitragen wird den Ortsverein zu stärken. Zahlreich waren die Mitglieder mit ihren Damen, wie auch Verbandsgenossen und Gäste erschienen, und wurden unter Hinweis auf das Entstehen und die Bedeutung des Ortsvereins vom Vorsitzenden Genosse Lemke freundlichst begrüßt. Den vom Männer-Gesangverein der vereinigten hiesigen Ortsvereine sowie mit Unterstützung der Verbandsgenossen Ciskia, Gmisch, Schumacher II, Louffaint u. A. übernommenen unterhaltenden Theil, folgte in packenden, kernigen Worten die Festrede des Verbandsvorsitzenden Paul Ziegler, die ihren Eindruck auf die Anwesenden nicht verfehlte. Das in allen seinen Theilen als gelungen zu bezeichnende Stiftungsfest hinterließ den Wunsch, der Ortsverein der Tischler zu Düsseldorf möge ferner blühen und gedeihen.

J. Langwald, Sekretär.

Quedlinburg. Der Ortsverein der Tischler und verw. Berufsgenossen feierte am 13. November sein 15. Stiftungsfest im „Prinz Heinrich“. Nach einigen Konzertsätzen begrüßte Genosse Bein die Anwesenden in herzlichen Worten, hierbei Zweck und Ziele des Gewerbevereins beleuchtend, zum Schluß auf die noch heute, nach 15 Jahren, dem Ortsverein angehörenden drei Mitglieder und zwar die Genossen Karl Holzhausen, H. Timpe und H. Gramsch, welche die meiste Zeit ihrer Mitgliedschaft dem Ausschuß angehörten, ein dreifaches Hoch ausbringend, dem allseitig zugestimmt wurde. Im Namen der beiden anderen Kollegen dankte Genosse Timpe mit einem begeistert aufgenommenem Hoch auf den Gewerbeverein der deutschen Tischler. Ein Länzchen hielt die Festtheilnehmer bis zur frühen Morgenstunde in bester Stimmung zusammen. Allen Mitwirkenden sagen wir noch unseren besten Dank.

J. A.: Aug. Becker, Sekretär.

Berlin. Der Königl. städtische Ortsverein der Tischler und verwandten Berufsgenossen besucht in Fortsetzung am Sonntag, den 11. Dezember, Vormittag von 11—2 Uhr das Museum für Volkstrachten, Kloster- und Sieberstr.-Gde. Der Eintrittspreis ist für Erwachsene auf 25 Pf., für Kinder auf 10 Pf. herabgesetzt. Zahlreiche Theilnahme steht entgegen der Ausschuß. J. A.: G. Sperting, Sekretär.

Briefkasten.

G. W. in Biberach, A. F. in Berlin. In nächster Nummer. **J. M. in Biberach.** Besten Dank, nur erwarte die Einfindung der gedruckten Notiz.

170. Bureaufgung.

Verhandelt Berlin, den 28. November 1898, Vormittags 10 Uhr.

1. Breslau und Allenstein. Die Angelegenheit des Mitgliedes Wieke kann erst dann zur endgültigen Erledigung gelangen, wenn die bestehenden Differenzen vollständig ausgeglichen sind, wozu auch schriftliche Anfragen erfolgen werden.
2. Zweibrücken. Den Mitgliedern Buch Nr. 11971 H. Ringer und Buch Nr. 15608 R. Weirich wird der beantragte Rechtschutz zu ihrer Klagefache nur für die 1. Instanz bewilligt.
3. Nürnberg (Schreiner). Dem Mitgliede Buch Nr. 7067 F. Rüsselmacher sind gegen ordnungsmäßige Quittung 11 Mk. 98 Pfg. als Ueberstufungsbeihilfe für die Strecke Ansbach—Nürnberg gleich 43 Kilometer zu zahlen und zwar: Reiseunterstützung für das Mitglied 1,07, für die Frau desselben 0,86 und als Beihilfe zur Ueberstufung der Wirtschaft 10,— Mark.

4. Thorn. Nach genauer Prüfung der Sachlage kann dem Kassirer Genossen Brosche für gehabte Zeitversäumnis gelegentlich der behördlichen Revision nur 2 Mark Entschädigung gewährt werden, weil der Kassirer nicht verpflichtet war dem zuzustimmen, daß die Revision in den Räumen des Magistrats vorgenommen wurde, sondern verlangen konnte, daß dieses in seiner Wohnung habe; der Betrag ist aus der Zuschuß-Krankenkasse zu bezahlen und in dieser Kasse in Ausgabe zu stellen.

5. Leipzig. Zu der Angelegenheit des Mitgliedes Flor wird Genosse Huth schriftlich Antwort erhalten.

6. Reiz (Wagenbauer). Die Liquidationen des gegnerischen Rechtsanwalts in der Rechtschutzsache des Mitgliedes Rutschbach sind direkt von hier an Herrn Rechtsanwalt Dr. Kümmer beglichen worden.

7. Elbing. Das hergeschickte Schreiben betreffs des Genossen Berliner wird dem Generalrath überwiesen.

8. Duedlinburg und Königsberg. Die beantragten Hilfsfondsunterstützungsgesuche sind dem Generalrath überwiesen; von der Zuschrift, betreffend das Mitglied Bach ist Kenntniß genommen worden.

9. Breslau (Tischler). Antwortlich des von einigen Mitgliedern in der Sache Seipel c/a. Kother eingeschickten Schreibens wird erwidert, daß der gefasste Beschluß bestehen bleibt, ferner, daß die Wahl eines anderen Vorsitzenden spätestens in 8 Tagen nach hier zu melden ist; sowie daß die Schriftstücke die nach dem Bureau geschickt werden, genügend frankirt werden müssen, damit nicht für dieselben, wie für das jetzige, noch 20 Pfg. Straporto gezahlt werden müssen.

10. Pasing. Die Zuschrift wird brieflich beantwortet werden.

11. Dresden. Auch die Anfrage wegen der Rechtschutzkonsultation wird briefliche Erledigung finden.

12. Arbeitslosigkeitunterstützung ist zu zahlen: dem Mitgliede Buch-Nr. 3579 Brodmann-Spandau vom 28. 11. an (Beitragabst. 49 W.); — 12705 A. Heitmann-Bredow a. W. vom 22. 11. (Beitragabst. 48 W.); — 15206 G. Klappholz-Lauenburg, laut § 6 der Best. vom 29. 11. an, jedoch nur für 4 Wochen (Beitragabst. 49 W.); — 11621 R. Mitt-rach-Schmölln vom 22. 11. (Beitragabst. 48 W.); — 13161 F. Wittig-Nirsdorf vom 30. 11. 1898 (Beitragabst. 49 W.)

13. In Arbeit: Mitglied Buch-Nr. 12680 G. Haaje-Breslau (Tischler) 21. 11. — 4159 A. Adamzick-Bredow 24. 11. 1898.

Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.
Das Bureau.
A. Bahlke, Vorsitzender.
F. Liebau, Schatzmeister.
G. L. Wulff, Generalsekretär.

Sterbetafel.

Otto Koffin, Mitglied im Ortsv. Stolp i. P., geb. 20. 8. 1860, eingetr. 31. 7. 1897, gest. 21. 9. 1898.
Julius Heine, Mitglied im Ortsv. Halle a. S., geb. 8. 10. 1841, eingetr. 4. 10. 1879, gest. 14. 10. 1898.
Gottlob Haake, Mitglied im Ortsv. Reiz (Tischler), geb. 26. 12. 1826, eingetr. 26. 10. 1871, gest. 18. 10. 1898.
Ernst Hannemann, Mitglied im Ortsv. Nowawes, geb. 9. 8. 1842, eingetr. 26. 11. 1886, gest. 21. 10. 1898.
Gustav Kobelt, Mitglied im Ortsv. Gr. Glogau, geb. 21. 7. 1857, eingetr. 30. 1. 1890, gest. 24. 10. 1898.
Julius Müller, Mitglied im Ortsv. Lauterbach, geb. 25. 5. 1874, eingetr. 9. 3. 1897, gest. 24. 10. 1898.
Karl Blind, Mitglied im Ortsv. Utm i. Wthg., geb. 27. 3. 1856, eingetr. 17. 5. 1896, gest. 10. 11. 1898.
Hulda Klamme geb. Voigt, Mitglied der Begräbnis-Kasse im Ortsv. Dresden, geb. 31. 10. 1839, eingetr. 17. 7. 1869, gest. 15. 11. 1898.
Herrmann Detwerth, Mitglied im Ortsv. Reiz (Tischler), geb. 21. 9. 1850, eingetr. 28. 12. 1878, gest. 15. 11. 1898.

Versammlungen.

December.

Ansbach II (Wittmer). 3. Abds. 8 Uhr, Vers. i. Gasth. „Zum goldenen Apfel“.
Augsburg. 4. Vorm. 9 1/2 Uhr, Vers. i. Gasth. „Wiener Hof“, Carmelitenstr. Versh.
Bautzen. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Stadt Zittau“. Gesch., Ausschuhwahl.
Berlin (Ost). 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Adalberstr. 21. Gesch., Berichte, Neuwahl des Ausschusses und der Revisoren.
Berlin (Königst.). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Koppenstr. 65. Gesch., Ausschuhwahl, Anmeldung der Kinder zur Weihnachtsbescherung.
Berlin (Moabit). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Bredowstr. 11. Gesch., Ausschuhwahl.
Berlin (West). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Kulumstr. 10, Ecke Obdenstr. Gesch., Neuwahl des Ausschusses.
Berlin (Nord). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Brunnenstr. 41. Gesch., Ausschuhwahl.
Berlin VI. (Pianofortearb.). 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Oranienstr. 183. Wahl des Ausschusses, Geschäftl., Beitrags.
Biberach. 4. Nachm. 3 Uhr, Vers. i. Gasth. „Zum Schwan“. Ausschuhwahl u. A.
Breslau (Holzarb.). 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Grünen Löwen“, Nicolaisstr. 68. Gesch., Neuwahl d. Ausschusses, Beitrags.
Breslau (Tischler). 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im Rest. „Zum grünen Bergel“, Kupferschmiedestr. 29. Versh., Neuwahl d. Ausschusses, Beitrags.
Bromberg. 11. Nachm. 2 Uhr, Vers. bei Woythaler, Schleusenstr. 1. Beitrags., Ausschuhwahl.
Charlottenburg. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Schillerstr. 26. Gesch., Wahl d. Aussch.
Chemnitz. 12. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in d. „Reichstrone“, Reichstr. 73. Neuwahl d. Ausschusses, Beitrags. u. A.
Cottbus. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. Gasth. „Drei Kronen“. Berlinerpl.

Danzig. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Vorstädt. Graben 9. Neuwahl d. Ausschusses, Monatsbericht, Gesch.

Düsseldorf. 11. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. b. Grabensee, Ost- und Steinstr.-Ecke. Gesch., Wahl des Ausschusses, Beitrags.

Duisburg. 11. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Pelker, Friedr. Wilhelmpl. Beitrags. u. A.

Elbing. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gewerbehaus“, Wahl des Ausschusses für 1899, Beitrags., Gesch.

Forst. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Thumstr. 13. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.

Gera. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. bei Bachmann, Sorge 19. Ausschuhwahl, Beitrags.

Gleiwitz. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Fochemczyk, Kronprinzenstr. 9 Ausschuhwahl.

Görlitz (Tischl.). 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in der „Pilgerschänke“, Heilige Grabstr. Geschäftl., Ausschuhwahl, Beitrags.

Görlitz (Goldarb.). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Restaur. Urbats“, Baugenerstr. 43. Gesch., Wahl d. Ausschusses, Beitrags.

Hagen. 4. Vorm. 10 Uhr, Vers. b. Willenberg, Wehringhauserstr. 39. Ausschuhw.

Heiligenbeil. 11. Nachm. 4 Uhr, Vers. im Gasth. „Zur Erholung“. Ausschuhwahl, Beitrags.

Hirschberg. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Veier, Mühlgrabenstr. 23. Wahl d. Aussch.

Inowrazlaw. 4. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. Wittkowski, Friedrichstr. 21/22. Ausschuhwahl.

Kaiserslautern. 10. Abds. 9 Uhr Vers. in d. „Brauerei Bender“. Ausschuhw.

Karlruhe. 11. Vorm. 10 Uhr, Vers. i. Gasth. „Zum Ruckbaum“, Adlerstr. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.

Köln a. Rh. 4. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. in d. „Brauerei Belten“, Sternengasse 89/91. Beitrags. u. A.

Königsberg. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. Polnischestr. 12. Neuwahl d. Ausschusses, Monatsbericht, Gesch., Beitrags., Fragelasten.

Landsberg I. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Klatt, Paradeplatz. Ausschuhwahl.

Langenbielau. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. in „Schön's Gasth.“ Ausschuhwahl u. A.

Langenöls. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Pfeiffer. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.

Leipzig. 11. Nachm. 4 Uhr, Vers. Schloßgasse 10. Gesch., Ausschuhwahl u. A.

L. Gohlis. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. in d. „Weintraube“. Gesch., Ausschuhwahl.

L. Lindenau. 11. Abds. 2 1/2 Uhr, Vers. in „Hbnisch's Saalbau“ Ullenerstr. 14. Gesch., Wahl d. Ausschusses, Berichte u. A.

Liegnitz. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. Gasth. „Zum Kaiserhof“. Ausschuhwahl u. A.

Löbau. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Albertgarten“. Gesch., Ausschuhwahl u. A.

Lübeck. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Henning's Gasth.“, Mariesgrube 15. Wahl des Ausschusses, Geschäftl., Beitrags.

Lüdenscheid. 4. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. W. Vohs. Geschäftl., Ausschuhwahl.

Mannheim. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Galben Mond“. Ausschuhw. u. A.

Neustadt (Westph.). 11. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Schmidt, Wallstr. Ausschuhwahl.

Nowawes. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Germaniasaal“, Wilhelmstr. 24. Wahl d. Ausschusses.

Nürnberg II (Wittmer). 4. Nachm. 4 Uhr, Vers. im „Kranich“, Carolinenstr.

Pasing. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. d. „Brauerei Pasing“. Ausschuhwahl.

Potsdam. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Bell, Waisenstr. 61. Ausschuhwahl u. A.

Rixdorf. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Herrmannstr. 199. Gesch., Ausschuhwahl.

Rothenburg. 11. Vorm. 10 Uhr, Vers. im Gasth. „Zur Sonne“. Ausschuhwahl.

Rudolstadt. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Restaur. Danz.“ Ausschuhwahl, Beitrags.

Saarbrücken. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Rest. Hohenzollern“. Ausschuhw.

Scheuditz. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Zeißler's Rest.“, Bahnhofstr. Ausschuhw.

Schmölln. 4. Nachm. 3 Uhr, Vers. b. Grell, Bahnhofstr. Gesch., Ausschuhwahl.

Schönwald. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. in „Miste's Gasth.“. Ausschuhwahl, Gesch.

Schötmar. 11. Nachm. 1 1/2 Uhr, Vers. i. „Odeon“. Wahl d. Ausschusses, Beitrags.

Schweidnitz. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum blauen Hekt“, Breslauerstr. Gesch., Beitrags., Neuwahl d. Ausschusses.

Siegen. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Sturm, Marburgerthor 13. Ausschuhwahl.

Spandau. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Sturm, Bahnhofstr. 1. Ausschuhwahl, Gesch.

Pr. Stargard. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in der „Turnhalle“, Friedrichstr. Gesch., Beitrags., Neuwahl des Ausschusses. Volljähriges Erscheinen ist dringend erforderlich.

Staffurt. 11. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Kalle, Güstenerstr. 3. Ausschuhwahl.

Striegau. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. i. Gasth. „Zum schwarzen Bär“. Ausschuhw.

Tetschau. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. Richters Gasth. „Stadt Berlin“. Ausschuhwahl.

Weinheim. 11. Nachm. 3 Uhr, Vers. i. Gasth. „Zum Odenwald“. Ausschuhw.

Wittenberg. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Wildgrube, Juristenstr. Ausschuhw.

Zweibrücken. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. d. „Brauerei Ringer“. Ausschuhwahl.

Orts- und Medizinalverbände.

Berlin. Gewerkevereinsverkehr Kaiser Wilhelmstr. 32 bei Stahlberg. Durchreisende Genossen erhalten freies Nachtquartier und Frühstück gegen Karten von den Berliner Ortskassirern.

Schwelm. (Ortsverband.) Versammlung Sonntag, 4. Dezember, Abds. 6 Uhr bei Wwe. Hötterey. Tagesord. dajelbst.

Anzeigen.

Tüchtige Kistenschreiner finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung. Auch mehrere **tüchtige Maschinenschreiner** werden bei gutem Lohn gesucht. Näheres durch den Arbeitsnachweis des Ortsvereins der Tischler Ellersfeld, bei Ph. Eichel, Arenbergerstr. 68.

Ein Stellmachergeselle erhält sofort dauernde Arbeit beim Stellmachermeister Franz Wiehagoll, Schönwald (Kreis Gleiwitz).

Mehrere Tischler finden dauernde Beschäftigung bei Voigt & Schulze, Pianofortefabrik in Kahla, S.-Albg.

Ein Drechstergeselle findet dauernde Beschäftigung beim Drechstlermeister Paul Gillner, Schönwald (Kreis Gleiwitz).

2 bis 3 Tischler finden dauernde Arbeit bei Matth. Czich, Möbeltischlerei mit Dampftrieb in Schönwald, Kr. Gleiwitz.

Der Arbeitsnachweis d. vereing. Ortsv. d. Tischler Berlin I—VI, für Jederm. unentgeltl., befindet sich jetzt Scharrnstr. 20. pt. Täglich geöff. Vorm. von 8—10 Uhr.

4 Tischlergesellen f. dauernde Beschäftig. können sof. eintreten. Messelgeb. wird vergütet. A. Probst, Dampfischl., Pr. Holland.

3 tüchtige Korbmachergesellen, welche auf Backkörbe resp. Mattarbeit gut eingelibt sind, finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei Peter Wiesner in Schwanheim a. Main.